



TARIFREGLEMENT

für die schul- und familienergänzende
Tagesbetreuung von Klein- und Schulkindern
der GEMEINDE FEUERTHALEN

vom 13. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Grundsatz	4
	Anwendungsbereich	4
II.	Tarifsystem.....	4
	Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz).....	4
	Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung: Grundsatz	5
	Beiträge an die schulergänzende Kinderbetreuung: Grundsatz	5
	Höhe der Gemeindebeiträge	5
	Massgebendes Gesamteinkommen für die Festlegung der Gemeindebeiträge	6
	Berechnung der Elternbeiträge.....	6
	Ermässigung für mehrere Kinder.....	7
	Antrag auf Unterstützungsbeitrag.....	7
III.	Weitere Bestimmungen.....	7
	Betreuungsvereinbarung	7
	Monatspauschale.....	8
	Unterlagenpflicht/unwahre Angaben	8
	Transport zu Lasten Eltern	8
	Quellensteuerpflichtige Eltern / Trennungsregelung	8
	Neuberechnung des Gemeindebeitrags.....	9
	Härtefälle.....	9
	Rechtsmittel	9
IV.	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	9
	Inkrafttreten.....	9
	Aufhebung bisherigen Rechts	9
	Genehmigungshinweise	9

Der Gemeinderat und die Schulpflege Feuerthalen

beschlossen gestützt auf § 4 der Verordnung für familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Feuerthalen vom 22. November 2013, das kantonale Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 sowie das kantonale Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 nachfolgendes Tarifreglement für die schul- und familienergänzende Tagesbetreuung von Klein- und Schulkindern in der Gemeinde Feuerthalen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Die Tarifregelung der gemeindeeigenen Betreuungseinrichtung der familienergänzenden Tagesbetreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Das gemeindeeigene Betreuungsangebot steht grundsätzlich Sorgeberechtigten zur Verfügung, die in der Gemeinde steuerpflichtig sind. Sorgeberechtigte mit rechtllichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde können sich für freie Plätze bewerben, haben aber keinen Anspruch auf Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten.
- b) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den effektiven Betriebskosten der Betreuungsangebote.
- c) Die Gemeinde richtet Beiträge an die Betreuungskosten der Kleinkinder aus und orientiert sich dabei an der Vereinbarkeit von Familie und Beruf; die Beiträge an die Betreuungskosten der Schulkinder berücksichtigen ausschliesslich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten.
- d) Die individuelle Bemessung der Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten.
- e) Die Betreuungsangebote gemäss § 3 werden nur bei genügender Nachfrage angeboten.
- f) Wenn bei den jeweiligen Betreuungsangeboten keine freien Plätze mehr verfügbar sind, können sich Eltern auf eine Warteliste setzen lassen.

§ 2

Anwendungsbereich

Das Tarifreglement gilt für die familienergänzende Betreuung von Vorschul- und für die schulergänzende Betreuung von Schulkindern.

II. Tarifsystern

§ 3

Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

Abs. 1

Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der effektiven Betriebskosten tariflich im Verhältnis zu den Ganztagesbetreuungskosten für Kleinkinder eingestuft.

Abs. 2

Die Kosten für die Ganztagesbetreuung eines Kleinkindes betragen CHF 110.00 (= 100%).

	Einstufungs- satz	minimaler Elternbeitrag	maximaler Elternbeitrag
<i>Kinderkrippe (Kinder >18 Monate)</i>	<i>in Prozent</i>	<i>In CHF</i>	<i>In CHF</i>
▪ Eingewöhnungspauschale*	–	100.00	100.00
▪ Ganztagesbetreuung	100%	20.00	110.00
▪ Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	14.00	77.00
▪ Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	10.00	55.00

	Einstufungs- satz	minimaler Elternbeitrag	maximaler Elternbeitrag
<u>Kinderkrippe (Kinder <18 Monate)</u>			
	<i>Prozent</i>	<i>CHF</i>	<i>CHF</i>
▪ Eingewöhnungspauschale*	–	100.00	100.00
▪ Ganztagesbetreuung	120%	24.00	132.00
▪ Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	84%	16.80	92.40
▪ Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	60%	12.00	66.00
	Einstufungs- satz	minimaler Elternbeitrag	maximaler Elternbeitrag
<u>Tagesstrukturen Schule</u>			
	<i>Prozent</i>	<i>CHF</i>	<i>CHF</i>
▪ Morgenbetreuung (mit Frühstück)	10%	2.00	11.00
▪ Mittagsbetreuung (mit Mittagessen)**	(25%)	5.00	15.00
▪ Nachmittagsbetreuung mit 1–2 Unterrichtslektionen	30%	6.00	33.00
▪ Ganznachmittagsbetreuung / Ganzmorgenbetreuung (schulfreier Vormittag)	40%	8.00	44.00
▪ Ganztägige Schulferienbetreuung***	90%	18.00	99.00

* pauschal für die maximal zweiwöchige Eingewöhnungszeit der Kleinkinder in der Kinderkrippe vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit.

** aus sozialpolitischen Überlegungen (erschwinglicher Mittagstisch für alle) wird der maximale Elternbeitrag für die Mittagsbetreuung bei CHF 15.00 angesetzt.

*** Die ganztägige Schulferienbetreuung wird nur für Kinder der Volksschule für die effektiv vereinbarten Betreuungstage während den offiziellen Schulferien verrechnet.

Abs. 3

Bei Säuglingen (Kinder <18 Monate) wird der Einstufungssatz um 20% erhöht.

§ 4

Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung: Grundsatz

Die Gemeinde beteiligt sich finanziell an den Kosten der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern, die in der Kinderkrippe betreut werden, bis zum Eintritt in den Kindergarten. Die Beiträge richten sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Sorgeberechtigten. Beitragsberechtigt sind Sorgeberechtigte für die Zeit, während der Vater und Mutter oder der alleinerziehende Elternteil einer bezahlten Arbeit nachgehen, beziehungsweise eine anerkannte berufsqualifizierende Aus- oder Weiterbildung absolvieren oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen. Der Gemeindebeitrag wird für Alleinerziehende nur im Verhältnis zum Arbeitspensum ausgerichtet. Leben beide Elternteile in ungetrennter Gemeinschaft, orientiert sich der Gemeindebeitrag am Beschäftigungsumfang, der 100% übersteigt.

§ 5

Beiträge an die schulergänzende Kinderbetreuung: Grundsatz

Die Gemeinde beteiligt sich finanziell an den Kosten der Betreuung von Schulkindern, welche die familienergänzenden Tagesstrukturen in Anspruch nehmen. Die Beiträge richten sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Sorgeberechtigten.

§ 6

Höhe der Gemeindebeiträge

Abs. 1

Die maximale Summe der Beiträge wird durch die Gemeindeversammlung jährlich mit dem Budget festgelegt.

Abs. 2

Für Eltern, die aus Gründen der Budgetüberschreitung keine Beiträge erhalten, wird eine Warteliste geführt.

§ 7

Massgebendes Gesamteinkommen für die Festlegung der Gemeindebeiträge

Abs. 1

Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen der Sorgeberechtigten

- zuzüglich 10 % des CHF 40'000.00 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens
- zuzüglich der Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung
- zuzüglich die Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge.

Massgebend ist das Einkommen von

- in ungetrennter Ehe lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen)
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat)
- vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat
- vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

Abs. 2

Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung lebt, sind anzurechnen.

Abs. 3

Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

§ 8

Berechnung der Elternbeiträge

Abs. 1

Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag.

Abs. 2

Von allen Sorgeberechtigten wird ein Grundbeitrag von CHF 20.00 für einen ganzen Betreuungstag erhoben.

Abs. 3

Der maximale Beitrag der Sorgeberechtigten entspricht den effektiven Betriebskosten des entsprechenden Betreuungsangebots gemäss § 3. Der maximale Beitrag wird ab einem massgebenden Einkommen und Vermögen von CHF 90'000.00 erhoben.

Abs. 4

Der Leistungsbeitrag wird bei CHF 1.00 je CHF 1'000.00 des massgebenden Einkommens gemäss § 7 festgelegt.

Abs. 5

Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{array}{r} \text{Grundbeitrag} \\ + \text{Leistungsbeitrag} \\ \hline = \text{Normbeitrag} \\ \times \text{Einstufungssatz des} \\ \text{Betreuungsangebots gemäss § 3} \\ \hline = \text{Elternbeitrag} \end{array}$$

§ 9

Ermässigung für mehrere Kinder

Familien werden folgende Ermässigungen bei den Elternbeiträgen gewährt, wenn zwei oder mehr Kinder die Krippe und oder die Tagesstrukturen der Schule besuchen:

- erstes Kind 0%
- zweites Kind 5%
- drittes Kind 10%
- viertes und jedes weitere Kind 15%

Die Reihenfolge richtet sich nach dem Alter der Kinder, für die Betreuungsangebote beansprucht werden.

§ 10

Antrag auf Unterstützungsbeitrag

Abs. 1

Für die Berechnung des Gemeindebeitrages, reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Dem Gesuch ist die Betreuungsvereinbarung gem. § 11 beizulegen.

Abs. 2

Für Gemeindebeiträge an die Betreuungsangebote für Kleinkinder müssen sie den Beschäftigungsnachweis gemäss § 4 beibringen.

III. Weitere Bestimmungen

§ 11

Betreuungsvereinbarung

Abs. 1

Die Schule schliesst mit den Sorgeberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab. Diese enthält unter anderem den Umfang der Betreuung, die entsprechenden Betreuungskosten, die Fälligkeit, die Kündigungs- respektive Änderungsfristen.

Abs. 2

Für die Kinderkrippe gilt ein Mindestbetreuungsumfang von einem Tag pro Woche.

Abs. 3

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden. Für Anpassungen der Vereinbarung gilt ebenfalls eine Frist von zwei Monaten.

Abs. 4

Wird das Betreuungsangebot gemäss Vereinbarung vorübergehend nicht beansprucht, erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrags.

Abs. 5

Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer im Voraus zu bezahlen.

Abs. 6

Durch den Antrag auf Unterstützung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die betroffenen Verwaltungsabteilungen zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

§ 12

Monatspauschale

Die Monatspauschale für die Betreuungsangebote wird wie folgt berechnet:

a) **Kinderkrippe (48 Wochen Betreuung pro Jahr)**

Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird für die Betreuung in der Kinderkrippe mit dem Faktor 4.00 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats, abzüglich vier Wochen Betriebsferien) zu einer Monatspauschale umgerechnet und gibt Anspruch auf Betreuung während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Betriebsferien.

b) **Tagesstrukturen Schule (39 Wochen Betreuung pro Jahr)**

Für die Betreuung in den Tagesstrukturen der Schule wird die Monatspauschale mit einem Faktor 3.25 umgerechnet (durchschnittliche Anzahl Schulwochen pro Monat). Sie gibt Anspruch auf die entsprechende Betreuung während der Schulwochen. Ferienbetreuung wird gemäss § 3 zusätzlich individuell in Rechnung gestellt.

§ 13

Unterlagenpflicht/unwahre Angaben

Abs. 1

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Gemeindebeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, ist ein Gemeindebeitrag ausgeschlossen.

Abs. 2

Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Gemeindebeitrag, werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, muss die Differenz rückwirkend zurückbezahlt werden.

§ 14

Transport zu Lasten Eltern

Die Eltern kommen für die Organisation des Transports und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

§ 15

Quellensteuerpflichtige Eltern / Trennungsregelung

Abs. 1

Sorgeberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

Abs. 2

Wenn wegen Zuzugs nach Feuerthalen keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde vorzulegen.

Abs. 3

Sorgeberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Abs. 4

Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

§ 16

Neuberechnung des Gemeindebeitrags

Abs. 1

Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt in der Regel

- a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten.

Abs. 2

Wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse dauernd um weniger als CHF 10'000.00 im Jahr ändern, so kann eine Neuberechnung erfolgen. Bei einem Anstieg um mehr als CHF 10'000.00 sind die Eltern verpflichtet, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei einer Reduktion um mehr als CHF 10'000.00 sind die Eltern berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnisse werden das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so

- a) erfolgt keine rückwirkende Neuberechnung
- b) fordert die Gemeinde die zu viel ausgerichteten Unterstützungsbeiträge zurück.

Abs. 3

Die Anpassung des Gemeindebeitrages erfolgt auf den 1. Tag des Folgemonates.

§ 17

Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann die Sozialbehörde Elternbeiträge reduzieren oder erlassen, sofern ein Härtefall vorliegt.

§ 18

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2019 in Kraft.

§ 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt ersetzt dieses Reglement die bestehende Tarifregelung vom 13. Juli 2015.

Genehmigungshinweise

- Von der Schulpflege mit Beschluss Nr. 113 vom 16. April 2019 genehmigt.
- Vom Gemeinderat mit Beschluss GRB 2019-70 vom 13. Mai 2019 genehmigt und festgesetzt.


8245 Feuerthalen, 13. Mai 2019

GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident:

Der Sekretär:



Jürg Grau



Markus Strobl

SCHULPFLEGE FEUERTHALEN

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:


Yvonne Schwaninger


Annelies D'Alpaos

Stichwortverzeichnis

Allgemeines	4	Grundsatz	4
Antrag Unterstützung.....	7	Härtefälle	9
Anwendungsbereich	4	Impressum	12
Beiträge.....	5	Inkrafttreten.....	9
Bemessung	5	Kosten.....	4
Berechnung	6	Monatspauschale.....	7
Betreuungsangebote	4	Neuberechnung	8
Betreuungsvereinbarung	7	Quellensteuerpflichtige	8
bisheriges Recht.....	9	Rechtsmittel	9
Einkommen.....	5	Stichwortverzeichnis.....	10
Einstufung.....	4	Tarifsystem	4
Einstufungssatz	4	Transport.....	8
Elternbeiträge	6	Trennungsregelung	8
Ermässigung.....	6	Unterlagenpflicht.....	7
Gemeindebeitrag	5, 8	Unterstützung	5
Genehmigungshinweise	9	Unterstützungsantrag	7
Gesamteinkommen	5	Unwahre Angaben	7

Impressum

Titel: Tarifyeglement für die schul- und familienergänzende Tagesbetreuung von Klein- und Schulkindern in der Gemeinde Feuerthalen

Herausgeber: Gemeinderatskanzlei
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen

Telefon: 052 647 47 47

Fax: 052 647 47 48

E-Mail: kanzlei@feuerthalen.ch

Website: www.feuerthalen.ch

Textstand: 13. Mai 2019

Datei: G:\GS\ERLASSE\Kinderbetreuungsverordnung\
Tarifyeglement\Kita_Tarifyeglement Reglement_2019-05-13.docx